

## § 11

**Abfertigung von Sammelstückgut**

(1) Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW sind vom VEB Deutrans oder sonstigen Versender dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zur Abfertigung anzumelden, unabhängig davon, ob die einzelnen Stückgüter bereits nach § 9 abgefertigt oder ohne Mitwirkung des jeweiligen Binnenzollamtes nach § 10 versandt wurden.

(2) Als Antrag sind die Ladelisten und die Anträge für die einzelnen Stückgüter vorzulegen. Die Vorlage von Genehmigungsdokumenten entfällt.

(3) Für die Anmeldung und Abfertigung der Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW gelten die §§ 6, 9 und 10 unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

## § 12

**Zustimmung zur Ausfuhr**

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Grenzzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das zuständige Grenzzollamt verweigert werden, wenn die Ausfuhrsending nicht den Festlegungen dieser Anordnung entspricht.

## III.

**Verfahren****bei der Abfertigung von Handelsware auf dem Postwege**

## § 13

**Abfertigung zur Ausfuhr auf dem Postwege**

(1) Ausfuhrsendingen, die auf dem Postwege nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem Postzollamt Berlin zur Abfertigung vorzuführen.

(2) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Lieferauftrages oder der Globalgenehmigung für Ausfuhren nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin.

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Abfertigung durch das PZA Berlin“ zu versehen.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Ausfuhrsending beim Postzollamt Berlin zu hinterlegen.

(5) Der Antrag ist für jede Ausfuhrsending unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren beim Postzollamt Berlin zu stellen. Als Antrag gilt die Vorlage des Warenbegleitscheines „Westberlin“.

(6) Zum Antrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß Abs. 2, das gemäß Abs. 4 beim Postzollamt Berlin hinterlegt ist.

(7) Im Antrag ist deutlich sichtbar der Vermerk „Ausfuhrgenehmigung beim PZA Berlin hinterlegt“ anzubringen.

## § 14

**Versand von Postsendingen**

(1) Sofern bei Abfertigung von Ausfuhrsendingen auf dem Postwege mehrere Pakete zu einem Antrag gehören, ist auf dem Paket, dem der Antrag beigefügt

ist, der Vermerk „... (Anzahl) Pakete Nr. .../...“ anzugeben. Auf den anderen Paketen ist zu vermerken „Antrag siehe Paket-Nr. ...“.

(2) Ausfuhrsendingen, die zum Versand auf dem Postwege abgefertigt werden sollen, sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung beim Postamt Berlin 17 ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr ist zulässig.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Ausfuhrsendingen, die zum Versand auf dem Postwege abgefertigt werden, ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

## § 15

**Zustimmung zur Ausfuhr**

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das Postzollamt Berlin.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das Postzollamt Berlin verweigert werden, wenn die Ausfuhrsending nicht den Festlegungen dieser Anordnung entspricht.

## IV.

**Sonstige Bestimmungen**

## § 16

**Versand durch Unterlieferanten**

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Lieferauftrag auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Warenbegleitscheine auszustellen. Die im Warenbegleitschein angegebenen Mengen und Werte für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Der Warenbegleitschein ist zusammen mit dem Genehmigungsdokument vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite des Warenbegleitscheines sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

(3) Die Abfertigung der Ausfuhrsendingen erfolgt auf Grund der von den Binnenzollämtern gemäß Abs. 2 bestätigten Warenbegleitscheine nach den Festlegungen der §§ 6 bis 15.

## § 17

**Versand von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen**

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30 M je Ausfuhrsending keiner Genehmigung.

(2) Im Warenbegleitschein sind vom Versender die Vermerke „unbezahlte Muster“ oder „Ersatzlieferung zur Ausfuhrgenehmigung Nr. ...“ anzubringen. Die gleichen Vermerke sind auf den Frachtpapieren und beim Postversand auf der Sending anzubringen.

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsbetriebe oder Lieferer von Ausfuhrwaren sein.

(4) Die Lieferer von Ausfuhrwaren sind verpflichtet, den Versand von Mustern und Ersatzlieferungen gemäß